

§ 1 BEITRITT

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die Ziele und Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

Über alle Anträge entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Bewerber/in schriftlich mitzuteilen. Er/Sie hat das Recht den Antrag auf Mitgliedschaft der nächsten MVV vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig. In anderen Fällen ist der Beitritt zum Verein mit der Abgabe des Formulars bei Vertretern des Vorstandes und dem Eingang des Mitgliedbeitrages vollzogen und bedarf keiner weiteren Erklärung seitens des Vereins.

Neben der passiven Vollmitgliedschaft können wir eine Premiummitgliedschaft anbieten, die ausschließlich der Zustimmung des aktiven Vorstandes bedarf, und nur über die persönliche Selektion möglich ist, ebenso Fördermitglieder.

§ 2 RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER

Premium, Förder- und Clubmitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der MVV, Anträge zu stellen. Auf MVV besitzen sie das Rede -und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen und insbesondere, auch in der Öffentlichkeit alles zu unterlassen, was Zweck, Zielen und Aufgaben des Vereins, gemäß der Satzung zuwiderläuft und/oder dem Ansehen des Vereins zu Schaden geeignet ist.

Weiterhin sind sie verpflichtet, zu zahlende Beiträge pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem verpflichtet dem Verein Änderungen der Postadresse und der E-Mail- Adresse umgehend mitzuteilen Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass Mitglieder dieser Pflicht nicht nachkommen, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 3 BEITRAGSZAHLUNGEN

Beiträge werden einmalig erhoben. Der Stichtag ist der Eingang des Antrags und der Eingang des Mitgliedsbeitrages. Alle Mitglieder werden vor Einzug bzw. Fälligkeit per E-Mail informiert. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch mit Beginn eines weiteren Kalenderjahres. Erstbeiträge müssen innerhalb von 14 Tagen gezahlt werden. Bei Kündigung der Mitgliedschaft werden keine Mitgliedsbeiträge zurückerstattet. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate.

Der Grundbeitrag für eine Club/Vereinsmitgliedschaft im Cannabis Social Club Kassel GREENS e.V. beträgt einmalig 420,00€. Zusätzlich hingewiesen wird auf Abgabepauschalen für Cannabisprodukte, um die Kosten für die Einrichtung, Wartung, Modifizierung und Erweiterung der Produktionsanlagen zu amortisieren. Die Mitgliedsbeiträge werden für die Entstehung, Einrichtung und Unterhalt des Vereins verwendet.

Fördermitglieder werden in persönlicher Absprache mit dem Vorstand behandelt.

Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen/Unternehmen beträgt mindestens das doppelte einer Vollmitgliedschaft.

SONDERBEITRÄGE

Juristische Personen, wie Vereine, NGOs, Parteien oder Firmen können auch Mitglied werden, um die Vereinsziele zu fördern. Die Beiträge sollen sich an der finanziellen Situation der Organisationen/Firmen orientieren. Die folgenden Beiträge sind Empfehlungen. Beiträge für juristische Personen vereinbart der Vorstand im Zuge der Entscheidung über den Beitrittsantrag. Der Beitrag für eine juristische Person darf aber das doppelte des Beitrages eines Vollmitglieds nicht unterschreiten.

Alle Beiträge der Vorgenannten werden persönlich mit dem Vorstand ausgehandelt, unterschreiten aber nie das doppelte einer Mitgliedschaft.

Großzügigen Fördermitgliedern kann der Vorstand nach eigenem Ermessen Vereinsleistungen wie z.B. Werbeflächen auf der Webseite, Merchandising und Werbeartikel oder Präsentationsmöglichkeiten auf Vereinsveranstaltungen gewähren.

§4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann aus einem wichtigen Grund, oder durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein Mitglied kann weiterhin Kraft Beschlusses des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn die Erreichbarkeit seit einem Jahr und länger nicht mehr gegeben ist. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Abstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von

Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Weitere Informationen sind der aktuellen Satzung und Beitragsordnung zu entnehmen. Die Satzung und Beitragsordnung ergänzen diese Beitrittsbedingungen